

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972), LGB1.2200-8, wird  
wie folgt geändert:

§ 178 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Beamten, dessen Dienststelle in Niederösterreich  
liegt, gebührt für Fahrten von seiner Wohnung zur Dienst-  
stelle und zurück ein täglicher Fahrtkostenzuschuß in  
dem Ausmaß, als dabei unter Zugrundelegung der kürzesten  
benützbaren Straßenverbindung eine Strecke von mehr als  
15 km zurückgelegt wird. Steht dem Beamten zur Einhaltung  
von Dienstbeginn und Dienstende kein Massenbeförderungs-  
mittel zur Verfügung, gebührt der Fahrtkostenzuschuß für  
die gesamte Strecke, sofern diese mehr als 4 km beträgt.  
Für Beamte im Straßen-(Brücken-) Bau- und Erhaltungsdienst  
gilt als Dienststelle jener Ort, an dem sich der Beamte  
einzufinden hat, insbesondere die Straßenmeisterei (Brücken-  
meisterei), der Sammelplatz oder Einsatzort."